

46. Begriff der Familienstiftung im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 11 Nr. 5 RErbSchStG. vom 3. Juni 1906.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1913 i. S. Württemb. Fiskus (Bekl.) w. die R.'sche Verwandtenstiftung (Rl.). Rep. VII. 73/13.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kommerzienrat Rudolf und Sophie v. R.'schen Eheleute in Stuttgart hatten im Jahre 1895 letztwillig die Errichtung dreier Stiftungen angeordnet, des Genesungsheims Rudolf-Sophie-Stift, der R.'schen Verwandtenstiftung und der Rudolf und Sophie R.-Stiftung. Die R.'sche Verwandtenstiftung sollte den Seitenverwandten der Erblasser und einigen von ihnen in besonderen Verfügungen berufenen Personen zugute kommen. Über die Verteilung der Erträgnisse an diejenigen Verwandten, welche einen Anspruch erheben würden oder welche das Kuratorium von sich aus zu bedenken für gut finden würde, sollte jährlich das Kuratorium verfügen. Ein etwa nicht zur Verteilung kommender Rest der jährlichen Erträgnisse sollte der Rudolf und Sophie R.-Stiftung zugute kommen und mit deren Einkünften verteilt werden. Letztere Stiftung bezweckte Förderung der Erziehung und Bildung der Jugend in Stuttgart, Leistung von Beiträgen an Krankenhäuser, Versorgungs- und Rettungsanstalten für Gebrechliche und Arbeitsunfähige, Unterstützung würdiger Armer, Leistung von Beiträgen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für Kunst, Kunstgewerbe, sowie Verschönerung von Stadt und Umgebung. Nachdem die Erblasser in den Jahren 1897 und 1908 gestorben waren, wurden die Stiftungen 1909 landesherrlich genehmigt. Der Jahresertrag einer jeden beläuft sich auf ungefähr 60 000 M.

Die Steuerbehörde erforderte von der Verwandtenstiftung 272900 \mathcal{M} = 25% Erbschaftsteuer. Der Stiftungsvorstand beschritt hiergegen den Rechtsweg. In beiden Vorinstanzen wurde der Steueranspruch für unbegründet erklärt. Die Revision des Fiskus blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Nach § 11 Nr. 5 RErbSchStG. bleibt von der Erbschaftsteuer befreit „ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts“. Der Berufsrichter hat angenommen, daß diese Befreiungsvorschrift auf den der klagenden Stiftung angefallenen Erwerb Anwendung finde. Die Revision rügt Verletzung des § 11 Nr. 5. Sie ist der Meinung, daß die klagende Stiftung überhaupt keine Familienstiftung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes sei. Diese Rüge kann nicht für begründet erachtet werden.

Ohne Belang ist zunächst der Umstand, daß nach den letztwilligen Verfügungen der Stifter auch einzelne nicht zur Familie gehörige Personen Bezüge aus der Stiftung erhalten sollen. Es handelt sich hierbei um Vermächtnisse, mit welchen die Stiftung zugunsten jener Personen belastet worden ist. Durch diese Belastung wird der rechtliche Charakter der Stiftung in keiner Weise berührt. Die Belastung bildet eine Verminderung des Erwerbes der Stiftung, und die der Belastung entsprechenden Zuwendungen sind von den Bedachten nach Maßgabe ihres Verhältnisses zu den Stiftern zu versteuern.

Weiter fragt es sich, welche Bedeutung dem Verhältnisse der klagenden Stiftung zu der Rudolf und Sophie R.-Stiftung beizulegen ist. Nach Art. VII des Kodizills vom 26. März 1895 kommt „ein etwa nicht zur Verteilung kommender Rest der jährlichen Revenüen“ dieser letzteren Stiftung zugute und wird mit deren Revenüen verteilt. Der Berufsrichter ist der Meinung, daß auch hierdurch der Charakter der klagenden Stiftung als einer Familienstiftung nicht aufgehoben werde. Zur Begründung dieser Annahme wird ausgeführt, die Stifter hätten nicht vorausgesetzt, daß der Rudolf und Sophie R.-Stiftung regelmäßig erhebliche Beträge zufließen würden. Es sei von ihnen sogar der Fall ins Auge gefaßt worden, daß die Mittel der klagenden Stiftung für die eigenen Zwecke nicht ausreichen würden.

Ihr Wille sei nur dahingegangen, zu verhindern, daß die nicht für die Familie verwendeten Mittel zum Kapital geschlagen würden, da eine weitere Kapitalansammlung von ihnen nicht beabsichtigt gewesen sei. Allerdings habe es der Stiftungsvorstand in der Hand, Beträge für die Rudolf und Sophie R.-Stiftung übrig zu lassen. Ein solches Verfahren würde aber gegen den Willen der Stifter und gegen den Zweck der Stiftungsbestimmungen verstoßen. Die bloße Möglichkeit, daß ein derartiger Verstoß vorkommen könnte, sei nicht geeignet, die Eigenschaft der klagenden Stiftung als einer Familienstiftung in Frage zu stellen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, aus der Bestimmung zugunsten der Rudolf und Sophie R.-Stiftung ergebe sich, daß die klagende Stiftung keine reine Familienstiftung, sondern eine gemischte Stiftung sei. Auf gemischte Stiftungen dürfe die Befreiungsvorschrift des § 11 Nr. 5 als Ausnahmenvorschrift aber keine Anwendung finden.

Auch dieser Angriff geht fehl. Nach Art. VII des Kodizills sollen aus den Erträgen der klagenden Stiftung zunächst diejenigen Verwandten Bezüge erhalten, welche von den Stiftern schon bei deren Lebzeiten unterstützt worden waren. Sodann heißt es, daß „der Mehrbetrag“ zur Unterstützung, Erziehung und Ausstattung anderer Verwandten zu verwenden ist. Schließlich ist gesagt, daß ein etwa nicht zur Verteilung kommender Rest der Rudolf und Sophie R.-Stiftung zugute kommen und mit deren Revenüen verteilt werden soll. Hieraus ergibt sich jedenfalls so viel, daß grundsätzlich der ganze Ertrag der Verwandtenstiftung im Interesse der Familie zu verwenden ist. Die Stifter haben jedoch augenscheinlich mit der Möglichkeit gerechnet, daß die vorhandenen Mittel in den einzelnen Jahren nicht immer vollständig gebraucht werden würden, eine Möglichkeit, die z. B. eintreten konnte, wenn der Jahresertrag der Stiftungskapitalien höher war, als man bei Aufstellung des Voranschlags angenommen hatte, oder wenn einzelne der im Verteilungsplan aufgeführten Verwandten im Laufe des Jahres verstarben. Wenn nun die Stifter bestimmt haben, daß ein solcher unvorhergesehener Überschuß nicht bei der Verwandtenstiftung verbleiben, sondern an eine andere Stiftung, von der allgemeine Zwecke verfolgt werden, abgegeben werden soll, so berechtigt das noch nicht zu dem Schlusse, daß die Verwandtenstiftung noch andere Zwecke verfolge, als dem

Interesse der Verwandten zu dienen. Natürlicher erscheint vielmehr die Auffassung, daß die Abgabe des Überschusses an die andere Stiftung nur erfolgt, weil die Verwandtenstiftung satzungsgemäß eben lediglich das Interesse der Verwandten bezweckt.

Will man dem aber nicht beitreten, sondern annehmen, daß die Verwandtenstiftung mit Abgabe des Überschusses an die Rudolf und Sophie R.-Stiftung zugleich eigene Zwecke verfolge, so würde man ihr dennoch die Eigenschaft einer Familienstiftung nicht absprechen können. Sene weiteren Zwecke würden doch immer nur bedingungsweise, nämlich nur für den Fall in Frage kommen, daß nach vollständiger Befriedigung des Bedürfnisses der Familie noch Mittel verfügbar sind. Mit Rücksicht hierauf könnten sie nur als Nebenzwecke angesehen werden. Bloße Nebenzwecke sind aber für die rechtliche Natur einer Stiftung nicht von Erheblichkeit.

Die Revision beruft sich für ihre abweichende Ansicht auf das preussische Recht. Richtig ist, daß nach Art. 1 § 1 preuß. AusfG. z. BGB., der sich mit der für Familienstiftungen zuständigen Aufsichtsbehörde beschäftigt, eine Familienstiftung begrifflich voraussetzt, daß die Stiftung nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Familieninteresse dient. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb die an dieser Stelle gegebene Begriffsbestimmung für die Auslegung eines Reichssteuergesetzes von Bedeutung sein sollte. Von großer Wichtigkeit ist dagegen zweifellos der Inhalt des bereits vom Berufsrichter angeführten Kommissionsberichts. Danach sind als Familienstiftungen im Sinne der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift solche Stiftungen angesehen worden, welche wesentlich im Interesse der Familienangehörigen gemacht werden, wenn auch vorübergehend oder subsidiär an andere Personen Bezüge aus der Stiftung gelangen können. Folgt man dieser Begriffsbestimmung, die damals von keiner Seite Widerspruch erfahren hat, so ist die R.'sche Verwandtenstiftung zweifellos eine Familienstiftung. Auf die Frage, wie groß die bisherigen Überschüsse gewesen sind, kann es, was die Revision selbst anerkennt, nicht ankommen, weder gegen, noch für die Annahme einer Familienstiftung.

Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß § 11 Nr. 5 ErbSchStG. eine Ausnahmevorschrift sei. An sich läßt der Begriff der Familienstiftung eine engere oder eine weitere Auslegung zu. Wenn nun aus

der Entstehungsgeschichte der Befreiungsvorschrift hervorgeht, daß der Begriff bei den maßgebenden Verhandlungen allgemein im weiteren Sinne verstanden worden ist, so sind die Gerichte nicht verhindert, ihn gleichfalls in diesem Sinne zu verstehen, obwohl er in einer Ausnahmевorschrift vorkommt.

Die von der Revision in Bezug genommenen preussischen Steuer-gesetze, das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 und das Stempel-steuergesetz vom 31. Juli 1895, enthalten für die Familienstiftung keine Begriffsbestimmung. Einer Erbschaftsteuer waren die Familien-stiftungen übrigens auch in Preußen nicht unterworfen; dagegen wurde nach dem Stempelgesetze bei der Errichtung ein Stempel von 3% des Wertes der gewidmeten Gegenstände erhoben. Seit dem Inkraft-treten des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die dort gegebene Begriffsbestimmung, im Gegensatze zur früheren Praxis, allerdings auch in preussischen Steuerfragen als maßgebend anerkannt, und es läßt sich nicht leugnen, daß der Mangel einer Übereinstimmung zwischen Reichs- und Landesrecht zu Unzuträglich-keiten führen kann. Gleichwohl muß, namentlich nach dem, was über die Entstehung des § 11 Nr. 5 gesagt ist, angenommen werden, daß die enge Auffassung des preuß. Ausführungsgesetzes nicht auch die des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes ist. Aus dem sonstigen Inhalte dieses Gesetzes sind irgendwelche Anhaltspunkte, die gegen die hier vertretene Auslegung sprechen könnten, nicht zu entnehmen; insbesondere ist in dieser Beziehung § 3 Nr. 2 völlig belanglos.“ . . .